

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

A-1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 DVR 0024279
VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1 TEL. 711 32 / KI. 1202 TELEFAX 711 32 3775

ZI. 12-REP-43.00/09 Sd/Gm

Wien, 5. Februar 2009

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail

An das Präsidium des Nationalrates

Per E-Mail

Betr.: VU-Prämiengesetz

Bezug: Ihr E-Mail vom 4. Februar 2009

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Titel des Gesetzes sollte klarer gefasst werden – die Abkürzung „VU“ ist bereits für Versicherungsunternehmen, Vorsorgeuntersuchung usw. bekannt, nicht aber für Verschrottungs-/Umweltprämien.

Wir teilen Ihre Ansicht, dass im vorliegenden Zusammenhang jedenfalls auch versucht werden muss, Missbrauch zu verhindern.

Angesichts der weiten Verbreitung der Sozialversicherungsnummer insbesondere im Zusammenhang mit steuerlichen Angelegenheiten liegt es auch auf der Hand, für die entsprechenden Maßnahmen die Sozialversicherungsnummer heranzuziehen.

Dagegen bestehen aus unserer Sicht auch keine Einwände, wir weisen allerdings darauf hin, dass es möglich ist, dass jemand keine Sozialversicherungsnummer hat. Solche Fälle werden selten sein, sie betreffen (nur) Personenkreise, die nicht in der Sozialversicherung versichert sind: z. B. Angehörige von Krankenfürsorgeanstalten (Beamte und Vertragsbedienstete), Privatiers und manche ältere Freiberufler.

- 2 -

Dass gerade in diesen Personengruppen Kraftfahrzeuge verwendet werden, die unter die geplanten Regeln fallen, wird nahezu auszuschließen sein.

Dabei kann allerdings der Beurteilung der für den Datenschutzbereich zuständigen Behörden nicht vorgegriffen werden.

Aus praktischer Sicht sollte noch vorgesehen werden, dass die Sozialversicherungsnummer (weil ansonsten Gefahr besteht, dass Nummern anderer Personen genannt werden) anhand der e-card und eines Lichtbildausweises geprüft werden sollte.

In jenen Fällen, in denen jemandem keine Sozialversicherungsnummer bekannt ist, wird vorgeschlagen, dass zunächst beim Finanzamt geprüft werden sollte, ob tatsächlich keine Sozialversicherungsnummern gespeichert sind (weil die Nummer ja auch vergessen worden sein könnte). Weiters erscheint es uns - vorbehaltlich der Beurteilung durch die Aufsichtsbehörde und die für den Datenschutzbereich zuständigen Stellen - zulässig, dass für Personen in den in Rede stehenden wenigen Fällen eine Sozialversicherungsnummer vergeben werden könnte (das sollte allerdings zumindest in den Erläuterungen als akzeptabel dargestellt werden): Klare Personenstandsdaten sind auch wesentliche Grundlage der Verwaltung der Sozialversicherungsansprüche und der Ausstellung der e-card. Bereits jetzt sehen die einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere § 3 Abs. 6 der Musterkrankenordnung, das Vorhandensein von Sozialversicherungsnummern auch für nichtversicherte Personen vor.

Es wäre damit für die in Rede stehenden voraussichtlich sehr wenigen Fällen eine pragmatische Handhabung der Situation denkbar.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband: